

**ZivilR** Rechtsprechungsübersicht

Sven Neubert\*

**Rechtsprechungsübersicht Zivilrecht****Wirksamkeit einer Klausel über einen Fernzugriff auf eine vermiete Autobatterie**

BGH, Urt. v. 26.10.22 – XII ZR 89/21

*Amtlicher Leitsatz*

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Vermieter einer Autobatterie nach außerordentlicher Kündigung des Mietvertrags die Fernsperrung der Auflademöglichkeit erlaubt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters als Verbraucher unwirksam, wenn dieser die Weiterbenutzung der Batterie und seines – gesondert erworbenen, geleasteten oder gemieteten – E-Fahrzeugs im Streitfall nur durch gerichtliche Geltendmachung einer weiteren Gebrauchsüberlassung erreichen kann.

**Bundespolizist, der bei einem Einsatz anlässlich eines Neo-Nazi-Festivals Aufnäher an seiner Uniform trägt, muss Berichterstattung dulden**

BGH, Urt. v. 8.11.2022 – VI ZR 1319/20

*Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz*

Das unverpixelte Foto eines Bundespolizisten, der bei dem Einsatz anlässlich eines Neo-Nazi-Festivals Aufnäher an seiner Uniform trug, deren einzelne zu erkennende Elemente, wie er selbst einräumt, in der rechten Szene Verwendung finden, stellt ein Bildnis der Zeitgeschichte dar. Die im Rahmen des § 23 I Nr. 1 KUG vorzunehmende Abwägung fällt zugunsten des Medienunternehmens aus, da der Berichterstattung erheblicher Informationswert zukommt.

**Keine automatische Geltung von »Rechts vor Links« auf Parkplätzen**

BGH, Urt. v. 22.11.22 – VI ZR 344/21

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Die Vorfahrtsregel des § 8 I 1 StVO (»rechts vor links«) findet auf öffentlichen Parkplätzen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung weder unmittelbar noch im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 II StVO Anwendung, soweit den dort vorhandenen Fahrspuren kein eindeutiger Straßencharakter zukommt. Im vorliegenden Fall waren die mittels markierter Parkbuchten gekennzeichneten Parkflächen lediglich durch sich teilweise kreuzende, durch ihre Pflasterung nicht von den Parkbuchten abgehobene Fahrspuren erschlossen.

2. Die Regeln der StVO sind auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz jedoch grundsätzlich anwendbar, sodass

von den Nutzern des Parkplatzes das sich aus § 1 StVO ergebende Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme zu beachten ist.

**Auch ein wirtschaftlich geringwertiges Pferd ist eine Behandlung wert**

OLG Celle, Urt. v. 15.2.2023 – 20 U 36/20

*Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze*

1. Die von einem Hund ausgehende Tiergefahr, die sich darin zeigt, dass er ein Pferd über einen längeren Zeitraum und über eine längere Strecke vor sich hertreibt, überwiegt gegenüber der von dem getriebenen Pferd als Flucht tier ausgehenden Tiergefahr derart, dass die Tiergefahr des Pferdes vollumfänglich zurücktritt und der Hundehalter für die bei der Flucht des Pferdes durch wiederholte Stürze entstandenen Schäden zu 100 % haftet.

2. Auch bei einem nur geringen wirtschaftlichen Wert des verletzten Tiers (hier: ca. 300 €) sind die Heilbehandlungskosten (hier: ca. 14.000 €) in vollem Umfang gem. § 833 S. 1 BGB ersatzfähig, wenn der Eigentümer des verletzten Tiers ein hohes Affektionsinteresse an dem seit vielen Jahren in seinem Eigentum stehenden Tier hat, der Gesundheitszustand und die Lebenserwartung des Tiers ohne das schädigende Ereignis gut war, die Erfolgsaussichten der Heilbehandlungsmaßnahmen aus Ex-ante-Sicht gegeben waren und die erfolgten Heilbehandlungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehenden Kosten vertretbar waren.

**Halter haftet nicht für explodierte Batterie seines E-Rollers**

BGH, Urt. v. 24.1.2023 – VI ZR 1234/20

*Leitsätze der Redaktion*

1. Der Halter eines E-Rollers haftet nicht nach § 7 I StVG, wenn bei einem Werkstattbesuch die zur Inspektion des Rollers ausgebaute Batterie explodiert und in der Folge die Werkstatt in Brand setzt.

2. Voraussetzung der Haftung wäre, dass der Schaden »bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs« i.S.d § 7 I StVG (hier: Elektroroller) eingetreten ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es daher maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Kraftfahrzeugs steht. Unerheblich für die Haftung ist hierbei, dass sich der Roller samt Batterie zur Inspektion in einer Werkstatt befunden hat. Dass Dritte durch den Defekt einer Betriebseinrichtung einen Schaden an ihren Rechtsgütern erleiden, gehört zu den spezifischen Auswirkungen derjenigen Gefahren, vor denen die Haftungsvorschrift des

\* Sven Neubert ist Rechtsreferendar am OLG Frankfurt am Main.

§ 7 I StVG den Verkehr schadlos halten will. Jedoch steht die Erhitzung sowie die nachfolgende Explosion der Batterie nicht in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung i.S.d § 7 I StVG, da sie zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Elektroroller ausgebaut war und zu diesem keine Verbindung mehr hatte.

3. Auf die streitige Frage der tatsächlichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs i.S.d § 8 Nr. 1 StVG kam es insofern nicht mehr an.

#### **Reichweite der Haftung des Halters eines Anhängers**

BGH, Urt. v. 7.2.2023 – VI ZR 87/22

*Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz*

Ist der Schaden an einem Gebäude dadurch verursacht worden, dass der auf der Straße abgestellte und infolge eines Anstoßes durch ein Drittfahrzeug ins Rollen geratene Anhänger gegen das Gebäude geprallt ist, so hat sich in dem Geschehen die aus der Konstruktion des Anhängers resultierende Gefahr einer unkontrollierten Bewegung durch Einwirkung von Fremdkraft verwirklicht, die durch das Abstellen des Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum noch nicht beseitigt war. Diese Gefahr wird vom Schutzzweck des § 7 I StVG a.F. bzw. § 19 I 1 StVG n.F. erfasst.

#### **Dieselskandal: Schadensersatz auch bei Fahrlässigkeit**

EuGH, Urt. v. 21.3.2023 – C100/21

*Leitsätze der Redaktion*

1. Der EuGH entschied in einem Vorlageverfahren des LG Ravensburg, dass Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht nur im Falle einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung i.S.d § 826 BGB, sondern auch bei bloßer Fahrlässigkeit einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

2. Das Unionsrecht schützt neben allgemeinen Rechtsgütern auch die Einzelinteressen des individuellen Käufers. Autohersteller haften demnach gem. § 823 II BGB in Verbindung mit drittschützendem Unionsrecht, auch wenn sie fahrlässig eine illegale Abschaltvorrichtung in Diesel-Pkws einbauen.

#### **Kein gutgläubiger Erwerb eines Kfz nachts auf einem Imbiss-Parkplatz**

OLG Oldenburg, Urt. v. 27.3.2023 – 9 U 52/22

*Leitsatz der Redaktion*

Der gutgläubige Erwerb eines Kfz (hier: Lamborghini) scheidet aus, wenn der Käufer das Fahrzeug zunächst auf dem Parkplatz einer Spielothek besichtigt, dieses aber erst einige Tage später auf einem Imbiss-Parkplatz übergeben werden soll, da es noch für eine Hochzeitsfahrt gebraucht wird. Ebenfalls gegen einen gutgläubigen Erwerb spricht, dass die Verkäufer vorgaben, das Fahrzeug für den in Spanien lebenden Eigentümer verkaufen zu wollen und sich in der Folge auffällige Abweichungen der Schreibweise des Namens und

der Adresse in dem Kaufvertrag und in den Zulassungsbescheinigungen ergaben.

Aufgrund dieser Gesamtumstände sowie der Tatsache, dass es sich um ein Luxusauto handelte, hätte der Käufer »stutzig« werden müssen. Insbesondere hinsichtlich des Eigentümers hätte der Käufer Nachforschungen anstellen müssen und sich nicht mit den vermittelnden Verkäufern, die keinerlei Vollmacht vorlegten, begnügen dürfen.

#### **Hochzeitsfotografin trotz coronabedingter Verlegung der Feier zu vergüten**

BGH, Urt. v. 27.4.2023 – VII ZR 144/22

*Leitsatz der Redaktion*

Ein Hochzeitspaar, das für seine Hochzeit eine Fotografin beauftragt hat, kann die gezahlte Anzahlung nicht deshalb zurückverlangen, weil es nach coronabedingter Verschiebung der Feier einen anderen Fotografen bevorzugt, der zum ursprünglichen Termin verhindert war. Der Fotografin ist die Leistungserbringung nicht unmöglich gewesen und den Klägern steht auch kein Rücktrittsrecht wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage oder einer ergänzenden Vertragsauslegung zu.

Vielmehr sei der »Rücktritt« der Kläger als freie Kündigung des Vertrags (§ 648 S. 1 BGB) auszulegen und darauf aufbauend ein Vergütungsanspruch gem. § 648 S. 2 BGB festzustellen.